



Rekurskommission VBS (REKO/VBS)  
Commission de recours DDPS (CR/DDPS)  
Commissione di ricorso DDPS (CR/DDPS)  
Cumissiun da recurs DDPS (CR/DDPS)  
Appeals Commission DDPS (AC/DDPS)

XXXXXX

## **Entscheid**

vom ..... 2005

der

**Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport**

Dr. R. S., Dr. M. M., Dr. S. Z.,

Lic.iur. H. C. G.

**in Sachen**

**G. ZZZ**

CH-6984 Pura

**Beschwerdeführer**

vertreten durch UUU, XXXXXX

**gegen**

**Schweizerische Eidgenossenschaft,**

vertreten durch das Schadenzentrum VBS

Effingerstrasse 55, 3003 Bern

**Beschwerdegegnerin**

betreffend: **Forderung von Schadenersatz**

## Es hat sich ergeben:

1. *[n. 1-5 per informazione, non tradurre] Am Sonntag, 10. August 2003 nachmittags ereignete sich in der Gemeinde BBB ein Verkehrsunfall zwischen dem PW MARCA1 TI XXXXXX, gelenkt von J. ZZZ und dem PW MARCA2, FR XXXXXX, gelenkt von B. YYY. B. YYY ist Instruktor der Schweizer Armee und das in den Unfall verwickelte Fahrzeug dient ihm auch als Dienstfahrzeug. Zum Zeitpunkt des Unfall befand sich YYY jedoch nicht im Dienst und auch nicht auf einer Dienstfahrt.*
2. *Als Folge dieses Unfalles entstand an beiden Fahrzeugen erheblicher Sachschaden, nämlich Fr. 9'460.45 am PW des ZZZ und Fr. 10'167.25 am PW des YYY. Da auch leichte Verletzungen zu beklagen waren, wurde die Polizei beigezogen. Strafrechtliche Sanktionen wurden aber in der Folge weder gegen ZZZ noch gegen YYY ausgesprochen. Zwischen den Parteien ist strittig, wem welches Verschulden anzulasten ist. Beide verlangen von der jeweiligen Gegenpartei Ersatz des erlittenen Sachschadens. Im vorliegenden Verfahren geht es ausschliesslich um denjenigen Schadenersatz, den ZZZ bzw. dessen Versicherung von YYY bzw. der Eidgenossenschaft verlangt.*
3. *Die CAP Rechtsschutzversicherung verlangte mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 namens des Halters des PW MARCA1, G. ZZZ (Vater des J. ZZZ) von der Eidgenossenschaft Fr. 10'167.25 Schadenersatz plus Fr. 300.-- Spesenersatz.*
4. *Mit Schreiben vom 9. Dezember 2003 wies das Schadenzentrum VBS die Forderung der CAP zurück, schlug aber – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – vor, 25% des Restwertes des MARCA1, entsprechend Fr. 950.--, plus Fr. 250.-- für einen Ersatzwagen zu bezahlen. Dieses Angebot wurde von der CAP ausgeschlagen.*
5. *Nachdem der weitere Schriftenwechsel zwischen den Parteien zu keiner Lösung geführt hatte, wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Juni 2005 die Forderung von G. ZZZ vollumfänglich zurück.*
6. *Entsprechend der ihm von der Vorinstanz angegebenen Rechtsmittelbelehrung liess der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung durch seinen Rechtsvertreter, Avv. UUU, am 28. Juli 2005 bei der Rekurskommission VBS Beschwerde erheben (Urk. 1).*

7. Eine Beschwerdeantwort wurde aus den nachstehenden Gründen nicht eingeholt.

### **Die Rekurskommission zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde wurde – unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes zwischen dem 15. Juli und dem 15. August (Art. 22a VwVG) – rechtzeitig eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde ohne Weiteres berechtigt. Der den Beschwerdeführer vertretende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt (Urk. 2 A). Die Beschwerde genügt auch in Inhalt und Form den Anforderungen von Art. 52 VwVG.
2. In rechtlicher Hinsicht lässt der Beschwerdeführer zunächst sinngemäss vorbringen, das Schadenzentrum VBS sei nicht kompetent zum Erlass der angefochtenen Verfügung, bzw. auf die Beschwerde sei nicht einzutreten und die Verfügung müsse aufgehoben werden. Dies, weil die „Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen“ (VFBF; SR 514.31) gemäss deren Art. 2 Abs. 2 lit. a) auf militärisches Personal, dem persönliche Dienstfahrzeuge anvertraut sind, nicht anwendbar sei. Zudem sei B. YYY im Zeitpunkt des Unfalles nicht im Dienst gewesen (Urk. 1 S. 5).

Mit seinen Einwänden ficht der Beschwerdeführer vorab die Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass von Verfügungen in der vorliegenden Materie an. Damit ist aber zugleich auch die Frage nach der Zuständigkeit der Rekurskommission als Beschwerdeinstanz gestellt. Zuständigkeitsfragen sind von Amtes wegen abzuklären, weshalb das Verfahren zunächst auf die Frage der Zuständigkeit der Vorinstanz und der angerufenen Rechtsmittelinstanz zu beschränken ist.

3. ...
4. Fraglich ist nun, ob etwas Anderes gilt, wenn die Eidgenossenschaft – gestützt auf die Art. 11 VIW („Der Bund übernimmt das Haftpflichtrisiko“) bzw.

gestützt auf Art. 38 Abs. 2 V Mil Pers („Der Bund übernimmt das Haftpflicht- und Kaskorisiko für Dienst- und Privatfahrten.“) anstelle von B. YYY für den von diesem anlässlich der hier zu beurteilenden privaten Fahrt verursachten Schaden aufzukommen hat.

Die Frage ist zu verneinen, denn der Bürger kann nicht schlechter gestellt werden, nur weil der Staat seinem Arbeitnehmer auch für private Fahrten das Haftungsrisiko abnimmt. Auch der Bund muss in solchen Fällen als Privatrechtssubjekt auftreten. Für ein Handeln in Form einer Verfügung bleibt - mit anderen Worten - hier kein Raum. An dieser Stelle ist der Begriff der Verfügung in Erinnerung zu rufen. Eine Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz 854, S. 178).

Diese Definition bestätigt, dass der Bürger klar benachteiligt wäre, wenn ihm der Staat in Form eines hoheitlichen Aktes sein Recht auf dem verwaltungsrechtlichen Weg verbindlich und erzwingbar weisen könnte.

[...]

### **Die Rekurskommission erkennt:**

- 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung des Schadenzentrums VBS vom 20. Juni 2005 wird aufgehoben.**
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Das Schadenzentrum VBS wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr.1'500.-- zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsbescheinigung.
5. Rechtsmittelbelehrung siehe Beiblatt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Entscheides.).